



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027
Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Förderhinweise
„Bedarfsgemeinschaftscoaching“
Verwaltungsbudget Jobcenter
Aktion 11

Das Bedarfsgemeinschaftscoaching richtet sich nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P/AnBest-K).

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-beihilferechtlichen Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

Übersicht

- 1. Zweck der Förderung3
- 2. Gegenstand der Förderung3
- 3. Zuwendungsempfänger.....4
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen.....4
 - 4.1 Förderfähige Teilnehmende4
 - 4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden.....5
 - 4.2.1 Laufzeiten der Projekte5
 - 4.2.2 Mindest-Umfang.....5
 - 4.2.3 Mindest-Teilnehmendenzahl5
 - 4.3 Weitere allgemeine Voraussetzungen5

4.4	Vorliegen von Auswahlkriterien	6
4.4.1	Projektträgerbezogene Auswahlkriterien	6
4.4.2	Projektbezogene Auswahlkriterien	6
4.4.3	Finanzielle Auswahlkriterien	7
5.	Art und Umfang der Förderung	7
5.1	Art der Förderung	7
5.2	Zuwendungsfähige Kosten	8
5.3	Umfang der Förderung	8
5.4	Mehrfachförderung	8
5.5	Gesamtfinanzierung der Maßnahme	8
6.	Antragsverfahren und zuständige Stellen	9
7.	Bewilligung	9
7.1	Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung	9
7.2	Informations- und Publizitätsmaßnahmen	10
7.3	Rechtsgrundlagen	11
8.	Datenschutz	11
9.	In- und Außerkrafttreten	12

1. Zweck der Förderung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II sind neben Langzeitarbeitslosigkeit häufig von komplexen Problemlagen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft betroffen.

Zweck der Förderung ist, diese Problemlagen zu identifizieren und abzumildern oder zu beseitigen, um die Arbeitsmarktchancen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu steigern und die Situation der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu verbessern.

Ziele für die Teilnehmenden sind, die Verbesserung der Vermittlungs- und Wiedereingliederungschancen und die Hilfe zur Selbsthilfe. Des Weiteren soll die Heranführung, der Eintritt in Qualifizierung, in schulische/ berufliche Ausbildung oder Bildung, Arbeitssuche unterstützt werden um die Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Bei Jugendlichen in den Bedarfsgemeinschaften sollen die Möglichkeiten eines Schulabschlusses und die Ausbildungsbereitschaft gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Coachingprojekte, die Aktivierung und Motivation umfassen:

- Analyse der Situation der Bedarfsgemeinschaft,
- vertiefte Beratung (allgemein, individuell, als Ergänzung in homogenen Gruppen),
- bedarfsabhängige Unterstützung zur Stabilisierung der Situation,
- Unterstützung, Entwicklung und Definition von Zielen für die Teilnehmenden.
- Motivation zu
 - beruflicher Aus- und Weiterbildung,
 - begleitenden Hilfen,
- Wahrnehmung von Unterstützungs- und Betreuungsdiensten, ggf. ergänzt durch Begleitung des Coaches.
- Das Coaching soll mit den zuständigen Trägern der Leistungen im Sinne des § 12 des SGB I im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenarbeiten.
- Es soll ein ganzheitlicher Ansatz im Sinne des § 18 SGB II gewählt werden, um insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen der Bedarfsgemeinschaft in abgestimmter Weise zu unterstützen.

Förderfähig sind nicht:

- Maßnahmen i.S. d. § 45 SGB III,

- Projektinhalte, welche die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter wie das Profiling, die Vermittlung oder solche Bereiche betreffen, die mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (wie Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein) umgesetzt werden können.
- Es bleibt den Jobcentern außerhalb der Projektfinanzierung unbenommen, Prämien für Vermittlungserfolge zu zahlen. Sie sind für den ESF+ nicht förder- und kofinanzierungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Jobcenter (§§ 6d, 44b SGB II).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Teilnehmende

Förderfähige Teilnehmende sind alle Personen (auch Kinder) in Ein- und Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften, insgesamt Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II mit komplexen Problemlagen.

Spezifische Zielgruppenbildung, wie z.B. Coachingmaßnahmen ausschließlich für Alleinerziehende sind möglich.

Bei der Teilnehmendenauswahl, die durch das Jobcenter erfolgt, ist zu beachten, dass nur Bedarfsgemeinschaften ausgewählt werden, in denen mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter lebt, bei dem eine Beschäftigungsfähigkeit vorliegt und die Aussicht besteht, dass durch das Coaching eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt besser erfolgen kann.

Nicht förderfähig sind Personen in Bedarfsgemeinschaften, bei denen die Beschäftigungsfähigkeit durch psychische Erkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen oder andere Beeinträchtigungen der Selbststeuerungsfähigkeit nicht vorliegt, da hier anderweitige Vorgehensweisen vorrangig angezeigt sind.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die außerdem eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben.

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden

4.2.1 Laufzeiten der Projekte

Projekte können nur zur Förderung ausgewählt werden, wenn ihre Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung gewährleistet ist, auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann und ggf. eine Anpassung des Programms möglich ist. Es können Projekte mit einer regelmäßigen Laufzeit von 24 Monaten, aber mindestens 12 Monaten bewilligt werden. Im Ausnahmefall kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine längere Laufzeit genehmigt werden.

4.2.2 Mindest-Umfang

Jeder Teilnehmende soll mindestens 30 Minuten im Durchschnitt je Woche persönlich kontaktiert werden.

Die durchschnittliche Betreuung ist nach dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Teilnehmenden zu steuern und aufzuteilen. Eine Teilnahme am Projekt bedeutet keine tägliche Präsenz mit einer bestimmten Stundenanzahl, sondern der Coach entscheidet individuell über den Betreuungsbedarf und über die Intensität. Es können also mehr oder weniger Zeiteinheiten je nach Bedarf auf einen Teilnehmenden entfallen. Der Coach muss sein Stundendeputat insgesamt erfüllen. An einem Coachingtermin können mehrere Personen teilnehmen (Gruppencoaching).

Eine Nachbetreuung ist bis zu vier Wochen nach Beendigung der **Teilnahme** an der Coachingmaßnahme für die Teilnehmenden möglich. Eine Nachbetreuung ist aber nur innerhalb der Maßnahmenlaufzeit möglich.

4.2.3 Mindest-Teilnehmendenzahl

Ein Projekt soll mit 40 Personen durchgeführt werden. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Anzahl der zu betreuenden Personen um bis zu 30 % ist zulässig.

Ein Eintritt in die Coachingmaßnahme ist möglich, solange und soweit das Jobcenter dies befürwortet (damit ist eine nachträgliche und fortlaufende Zuweisung möglich).

Die beantragte Mindest-Teilnehmendenzahl ist im Laufe des Projekts zu erreichen.

4.3 Weitere allgemeine Voraussetzungen

Bei der Verlängerung oder Fortsetzung von Projekten sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Projekts erforderlich. Sie werden durch Monitoring und Evaluierung festgestellt.

Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht wurden. Verlängerte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten. In diesem Fall ist ein neuer Antrag zu stellen.

4.4 Vorliegen von Auswahlkriterien

Die Projekte müssen

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Nr. Rechtsgrundlagen),
- den Vorgaben des ESF+-Programms „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen Projektauswahlkriterien Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten,
- sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

4.4.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

- Der Projektträger ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Der Projektträger muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projekts und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Das Coaching ist von einer Integrationsfachkraft vorzunehmen, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt.
- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.4.2 Projektbezogene Auswahlkriterien

- Das Projekt muss fachpolitisch zweckmäßig sein und einen tatsächlichen Bedarf decken (arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis).
- Aktionsspezifischen Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Anzahl der Teilnehmenden, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Coachingstunden werden berücksichtigt.
- Ein allgemeiner Zugang zum Projekt für die Zielgruppe ist gewährleistet.

- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist Fördervoraussetzung. Sofern zutreffend, muss der Projektträger die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).
- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen („Do no significant harm“ Ansatz).
- Geeignete Publicitymaßnahmen müssen im Konzept dargestellt im Rahmen des Projekts entsprechend umgesetzt werden.

4.4.3 Finanzielle Auswahlkriterien

- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für das Projekt ist angemessen.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt und
- das Projekt ist effizient: das Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen; bei der Erfolgsbewertung können auch Aspekte der sozialen Integration und Stabilisierung berücksichtigt werden).

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung nicht zurückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen (bzw. förderfähigen) Kosten errechnen sich unter Anwendung der Leitlinien Kosten und Finanzierung. Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Folgende Kosten- und Finanzierungspositionen können eingebracht werden:

- Kostenposition 1.1P:

Personalkosten (inkl. der Sozialversicherungsabgaben des Arbeitgebers) für den Coach (Kostenposition 1.1). Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet. [Personalkostenabrechnung- „Pauschale 1.720“](#). Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot);

Für das Coaching ist vom Jobcenter eine Person einzusetzen, für die eine Freistellung von der bisherigen Tätigkeit sowie eine Abordnung für das Coaching, schriftlich dokumentiert und unverzüglich nach Projektstart zu übersenden ist.

- Kostenposition 5P:

Für sämtliche weitere Kosten gilt eine [Restkostenpauschale](#) von 30 % der direkten Personalkosten (Kostenposition 1.1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i.v.m. Art. 56 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060.

Weitere Kosten sind nicht förderfähig.

5.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der ESF+-Förderung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Kosten. **Als Eigenmittel und ausschließliche Kofinanzierung** sind finanzielle Mittel aus dem Verwaltungsbudget des Jobcenters einzusetzen.

5.4 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+-geförderte Projekte keine anderen Förderprogramme (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5.5 Gesamtfinanzierung der Maßnahme

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ergibt sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten und den Restkosten als Pauschale (vgl. Nr. 5.2 zuwendungsfähige Kosten). Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

6. Antragsverfahren und zuständige Stellen

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software [ESF Bavaria 2021](#).
Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Projekts in der Datenbank ESF Bavaria 2021 einzugeben.

Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie mit Nennung konkreter und nachprüfbarer Zielgrößen eingereicht werden.

Unterlagen zum Qualifikationsprofil für das einzusetzende Personal sind im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat S4 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die Teilnehmenden in der Datenbank ESF Bavaria 2021 online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. Daten zu den Teilnehmenden sind dabei über einen [Teilnehmenden-Fragebogen](#) zu erheben und in ESF Bavaria 2021 zu übertragen.

Alternativ können die Teilnehmenden die Daten über ein vom Projektträger zugesandten Link selbst in [ESF Bavaria 2021](#) erfassen.

Die digitale Unterzeichnung der Einwilligungserklärung hat spätestens zwei Wochen nach Projektstart (also ohne schuldhaftes Verzögern) zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger müssen daher sicherstellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt und den Teilnehmenden-Fragebogen ausfüllt.

Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung abgeben, müssen von der ESF+-Förderung ausgeschlossen werden und können ggf. nur als nicht-förderfähige Teilnehmende an dem ESF+-geförderten Projekt teilnehmen.

7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen, auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Begünstigte seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen. (LINK zu den LL Kosten und Finanzierung).

7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80, 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
 - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
 - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwfG)**
- **Vergaberecht**
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden

8. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Das StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der

DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) erfüllt.

9. In- und Außerkrafttreten

Der Förderhinweis tritt am 06.07.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.